

zu Ltg.-566-1978

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften

B e r i c h t
d e s
R e c h t s - A u s s c h u s s e s

Der Rechts-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 10. Oktober 1978 mit der Vorlage der Landesregierung, LAD-0223/1-II vom 6. Juni 1978, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In der Promulgationsklausel hat es anstelle "beschlossen" zu lauten "am beschlossen".
2. Im Titel des Gesetzes hat der Hinweis auf das Beschlußdatum zu entfallen.
3. Im § 6 tritt anstelle des Wortes "Verfügung" das Wort "Weisung".

Begründung:

Die Änderungen im Punkt 1 und Punkt 2 sind in der geänderten Praxis des NÖ Landtages begründet, das Beschlußdatum eines Gesetzes in die Promulgationsklausel aufzunehmen. Durch die Änderung des Punktes 3 wird bezweckt, eine einheitliche Gesetzessprache zu

gewährleisten. Für die im § 6 genannte Handlungsweise des Landeshauptmannes wird üblicherweise das Wort "Weisung" in der Gesetzessprache verwendet.

BUCHINGER
Berichterstatter

ROMEDER
Obmann